

## Infobrief Servicebereich Personal

An alle Mitgliedsorganisationen

### Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Infobrief informieren wir über die zum 01.01.2019 wirksam werdenden Änderungen der AVB und AVB II - Arbeitsvertragsbedingungen, herausgegeben vom Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e.V.

Mit herzlichen Grüßen

Bettina Schweizer

### Änderungen der AVB und AVB II zum 01.01.2019

Folgende Änderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft:

#### 1. Richtwerttabelle

Die Richtwerttabelle der AVB und AVB II wird zum 01.01.2019 um 2,9 % angehoben.

#### 2. Entgeltgruppenzulagen

Entsprechend steigen die in den AVB und AVB II enthaltenen Entgeltgruppenzulagen gemäß § 11 Abs. 3 AVB/AVB II um 2,9 %.

#### 3. Lohnuntergrenze

Die Lohnuntergrenze für die AVB und AVB II von zuletzt 9,40 Euro nimmt an den jeweils für die Richtwerttabelle beschlossenen Steigerungen teil. Sie beträgt ab dem 01.01.2019 Euro 9,67.

#### Der Hinweis zur Lohnuntergrenze wird folgendermaßen aktualisiert:

Ab dem 01.01.2019 ist die AVB/AVB II – Lohnuntergrenze von 9,67 brutto je Zeitstunde einzuhalten. Ab 41 Wochenstunden wird die Lohnuntergrenze von 9,67 Euro pro Stunde in der Gruppe A 2 unterschritten. Das Monatsentgelt ist in diesen Fällen nach der § 8 Abs. 4 AVB zu entnehmenden Formel zu berechnen.

#### 4. Hinweis zur 3. Pflegearbeitsbedingungenverordnung (3. PflegeArbbV)

Ab dem 01.01.2019 steigt der Pflegemindestlohn von Euro 10,55 auf Euro 11,05 im Bereich West einschließlich Berlin. Für den Bereich Ost steigt er von Euro 10,05 auf Euro 10,55. Soweit mehr als 40 Stunden wöchentlich gearbeitet wird, ist eine entsprechende Anpassung der Tabellenwerte erforderlich (siehe geänderten Hinweis in der Richtwerttabelle).

#### 5. Zeitzuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, § 5 Abs. 4 AVB/AVB II

Die Zeitzuschläge nach § 5 Abs. 4 AVB/AVB II nehmen jeweils an den für die Richtwerttabelle beschlossenen Steigerungen teil. Sie werden ebenfalls um 2,9 % angehoben.

Die Zeitzuschläge in § 5 Abs. 4 AVB/AVB II  
Zeitzuschlag für Nachtarbeit  
Zeitzuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit

01.01.2018	01.01.2019
1,76 Euro	1,81 Euro
3,54 Euro	3,64 Euro

[»Zur Tabelle und den Entgeltgruppenzulagen](#)

**INFO** **brief**

## SIE HABEN FRAGEN ODER MÖCHTEN IN UNSEREN NEWSLETTERVERTEILER AUFGENOMMEN WERDEN?



Schreiben Sie uns einfach eine Nachricht an [info@paritaet-bw.de](mailto:info@paritaet-bw.de)!

## IMPRESSUM

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Hauptstr. 28  
70563 Stuttgart  
Telefon: +49 (0) 711 2155 - 0  
Telefax: +49 (0) 711 2155 - 215  
E-mail: [info@paritaet-bw.de](mailto:info@paritaet-bw.de)  
Vorstand: Ulf Hartmann (Vorstandsvorsitzender)  
Registernummer / Vereinsregister Stuttgart VR 201  
Steuernummer: 99015 / 01556  
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV: Ulf Hartmann

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.